

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1981

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
9210 923	25. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach §§ 57, 60 und 62 des Schwerbe- hindertengesetzes	34

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	Seite
9. 12. 1980	Bek. - Planfeststellungsbeschluß	46

9210
923

I.

Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach §§ 57, 60 und 62 des Schwerbehindertengesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 11. 1980 - II B 1 - 4421.4

1 Anspruchsvoraussetzungen

- 1.1 Die Fahrgeldausfälle werden auf der Grundlage der §§ 57 Abs. 3, 60 und 62 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), jeweils in Verbindung mit der entsprechenden Verordnung über den maßgebenden Vorhundertssatz (§ 60 Abs. 4 SchwbG) erstattet, wenn der Unternehmer
 - 1.1.1 während des Erstattungszeitraumes (jeweils 1 Kalenderjahr, für 1979: drei Monate) aufgrund der Verpflichtung nach § 57 Abs. 1 und 2 SchwbG und Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) die nach § 57 Abs. 1 SchwbG berechtigten Personen, ggf. einschließlich ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäckes, ihrer mitgeführten Krankenfahrstühle, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Führhunde, unentgeltlich befördert hat,
 - 1.1.2 den Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle gemäß § 62 Abs. 1 SchwbG spätestens bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Jahr gestellt hat und
 - 1.1.3 die Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 60 Abs. 2 SchwbG nach Maßgabe dieser Richtlinien nachweist.

2 Antrag

- 2.1 Die Erstattungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß der Antrag auf Erstellung der Fahrgeldausfälle in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 1 gestellt wird und ihm Nachweise - ebenfalls dreifach - gemäß den Mustern der Anlagen 2 bis 5 beigelegt werden. Der Antrag auf Vorauszahlungen kann formlos gestellt werden; damit Vorauszahlungen fristgerecht geleistet werden, sollte er bis zum 31. Mai eines jeden Jahres gestellt sein. Bei Ländergrenzen überschreitendem Verkehr richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den Streckenanteilen in den einzelnen Ländern. Alle dazu erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller zu verlangen.
- 2.2 Die Anträge sind gemäß der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten des § 60 Abs. 4 und § 62 Abs. 3 und 4 des Schwerbehindertengesetzes vom 4. März 1980 (GV. NW. S. 160/SGV. NW. 92) an den Regierungspräsidenten zu richten.
- 2.3 Bei dem die Bundesgrenzen überschreitenden Personennahverkehr (s. Nr. 3.1) sind die Anträge von Unternehmern mit Betriebssitz sowohl im Inland als auch im Ausland an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Linienverkehr seinen Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat.
Beginnt die Linie im Ausland, so gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei welcher der erste Grenzüberschritt erfolgt. Verläuft die deutsche Teilstrecke im Bereich mehrerer Bundesländer, gilt die Zuständigkeitsregelung des § 62 Abs. 4 SchwbG. Außerdem ist Nr. 6.1 entsprechend anzuwenden.
Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderungen nach der Verordnung Nr. 517/72/EWG.
- 2.4 Abweichend von Nr. 2.1 erstellen die gemäß Nr. 2.3 zuständigen Regierungspräsidenten für den Antrag von ausländischen Unternehmern unter Beachtung der einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften Antrags- und Nachweisvordrucke entsprechend den Anlagen 1-5.

- 2.5 Bei Verbundverkehr, an dem auch Bundesunternehmen im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG beteiligt sind, ist ein Antrag sowohl an den Regierungspräsidenten als auch - bezüglich des Kostenanteils des Bundes an der Erstattung gemäß § 63 Abs. 1 SchwbG - an das Bundesverwaltungsamt zu richten.

- 2.6 Für die Ausschußfrist des § 62 Abs. 1 Satz 3 SchwbG ist der Tag des Eingangs bei der Erstattungsbehörde maßgebend.

3 Nahverkehrsbegriff

- 3.1 Der Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 SchwbG umfaßt auch Teilstrecken von Verkehrslinien, die von ausländischen Unternehmern im Bundesgebiet gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betrieben werden und im übrigen die jeweiligen Kriterien des § 59 Abs. 1 SchwbG erfüllen (z. B. solche, bei denen die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz SchwbG gegeben sind).

4 Fahrgeldeinnahmen

- 4.1 Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 60 Abs. 2 SchwbG sind auch solche Zahlungen, die bei Schülern in Form von Berechtigungsabschnitten vorgenommen werden. Zu den Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten zum genehmigten Beförderungsentgelt zählen nicht Zahlungen, die einem Unternehmer im Einzelabrechnungsverfahren für jeden verkauften Fahrausweis eines Sozialtarifs von dritter Seite (z. B. von einer Gemeinde) geleistet werden.
- 4.2 Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 60 Abs. 2 SchwbG sind insbesondere ferner nicht:
 Globalsubventionen
 Verlusteinnahmen oder dergleichen
 Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45 a PBefG
 Sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge usw.)
 Zahlungen aufgrund des UnBefG 1965
 Zahlungen aufgrund des AG-UnBefG
 Zahlungen aufgrund des UnBefG 1979
 Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 2 bzw. diesem nicht gemäß 3.1 gleichzuachten sind; tarifliche Abgeltungen für solche Verkehre
 Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen
 Einnahmen aus Personenbeförderung gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen
 Einnahmen nach der Freistellungsverordnung
 Sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderung u. ä., Verkauf von Fahrplänen und Zubehör
 Wagenreinigungsgebühren
 Fundsachenerlöse
 Vermietung von Reklameflächen.
- 4.3 Im Nachweis B zum Antrag (s. Anlage 5) ist die Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers zu fordern, daß die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen nur solche nach § 60 Abs. 2 SchwbG betreffen. Unternehmer, denen nach Ansicht des Regierungspräsidenten die Kosten für eine solche Bestätigung nicht zugemutet werden können, haben die Bestätigung durch einen Steuerberater oder gegen Ersatz etwa entstehender Kosten durch die Erstattungsbehörde vornehmen zu lassen. Eine Bestätigung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer ist insbesondere nicht zuzumuten, wenn es sich um kleinere Unternehmen handelt, die durch die Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers in finanzielle Schwierigkeiten kämen.
- 4.4 Der Regierungspräsident kann weitere Unterlagen als Nachweise über die Fahrgeldeinnahmen oder über die Anspruchsvoraussetzungen anfordern, so-

Anlage 1
Anlagen
2-5

fern er dies für eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Antrages für erforderlich hält. Außerdem kann er örtliche Prüfungen im Unternehmen durchführen.

5 Entscheidungen der Regierungspräsidenten

- 5.1 Die Regierungspräsidenten erteilen auf die Anträge Bescheide nach den Mustern der Anlagen 6 und 7. Sofern einem Antrag nicht in vollem Umfange entsprochen wird – z. B. Versagung der Erstattung für einen Teil der geltend gemachten Fahrgeldausfälle –, ist die Begründung des Bescheides, ggf. in einer Anlage zum Bescheid, entsprechend zu erweitern. Anlagen
6 + 7
- 5.2 Weitergehende Begründungen – z. B. in Fällen grenzüberschreitenden Verkehrs – sind zulässig.

6 Rechtliche Hinweise

- 6.1 Soweit nicht gemäß § 62 Abs. 1 und 6 SchwbG das Bundesverwaltungsamt zuständig ist, werden die Erstattungen von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr von den Regierungspräsidenten nach einem Vornhundertersatz vorgenommen; soweit der Bund Kosten im Nahverkehr trägt, errechnet sich sein Anteil daran nach § 63 Abs. 2 SchwbG. Der Anteil wird den Regierungspräsidenten jeweils mit Verkündung der nach § 60 Abs. 4 SchwbG zu erlassenden Verordnungen von mir bekanntgegeben. Bei der Anteilserrechnung wird entsprechend der Rundungsvorschrift des § 60 Abs. 4 SchwbG verfahren.
- 6.2 Dem zuständigen Regierungspräsidenten obliegt es, im Einvernehmen mit der zuständigen Erstattungsbehörde der anderen beteiligten Länder den Gesamtbetrag und die auf die einzelnen Länder entfallenden Teilbeträge der zu erstattenden Fahrgeldausfälle unter Zugrundelegung der in den beteiligten Ländern geltenden Vornhundertsätze festzusetzen und deren Auszahlung zu veranlassen. Dabei ist es den beteiligten Behörden überlassen, ob der zuständige Regierungspräsident den Gesamtbetrag auszahlt und sich die nicht auf ihn entfallenden Teilbeträge erstatten läßt oder ob alle beteiligten Erstattungsbehörden die auf sie entfallenden Teilbeträge auszahlen.
- 6.3 Zahlungen von Erstattungsbeträgen und Vorauszahlungen hängen nicht davon ab, daß der jeweilige Bescheid unanfechtbar geworden ist.
- 6.4 Zur Frage der Kostenverteilung gilt hinsichtlich § 63 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG folgendes:
Diese Vorschrift stellt die Kostentragung auf die Eigentümerfunktion des Unternehmens ab. Eigentümer in diesem Sinne ist, in wessen Hand sich das Unternehmen überwiegend – mehrheitlich – befindet. Anlage 8

..... Name und Anschrift des Unternehmers	 Ort und Datum
	 Fernsprechnummer
An den Regierungspräsidenten – Dezernat 53 –	 BLZ/Konto-Nr.
.....	 Geldinstitut

Antrag
auf Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter
im öffentlichen Personenverkehr

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach § 57 Abs. 3 i. V. mit § 60 Abs. 1–3 und § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Zeit vom bis

Berechnung des Erstattungsanspruches:

Erstattungsfähige Fahrgeldeinnahmen

in der Zeit vom bis

(siehe hierzu Nachweis B)

= DM

Erstattungsanspruch

..... v. H.

..... DM

abzüglich Vorauszahlung

..... DM

Restbetrag

..... DM

Um Überweisung des Restbetrages wird gebeten.

Der in § 57 UnBefG 79 genannte Personenkreis wurde im genannten Zeitraum im

- ☐ Linienverkehr mit Straßenbahnen und Obussen (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG)
- ☐ Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SchwbG) – im einzelnen siehe hierzu Nachweis A 1 –
- ☐ Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte keine Befreiung erteilt worden ist (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SchwbG) – im einzelnen siehe hierzu Nachweis A 2 –
- ☐ sonstigen Linienverkehr (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG) – im einzelnen siehe hierzu Nachweis A 3 –

unentgeltlich befördert. Die angegebenen Fahrgeldeinnahmen stammen ausschließlich aus dem oben aufgeführten Linienverkehr. Eine Bescheinigung über die Fahrgeldeinnahmen (Nachweis B) ist diesem Antrag beigelegt.

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum vorstehenden Antrag und zu den Anlagen A 1/A 2/A 3.

.....
Unterschrift

Name des Unternehmens

Nachweis A 1

**über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien,
bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt
(§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SchwbG)**

Linien- Nummer	Ausgangs- und Endpunkt	Genehmigung erteilt am Az.		Streckenlänge Kilometer*)

*) Soweit die Strecke über 50 km lang ist, ist der Nachweis über die Anerkennung der Beihilfeberechtigung nach § 5 der Gasöl-Betriebsbeihilfe - VO - Straßenverkehr beizufügen.

Name des Unternehmens

Nachweis A 2

über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte keine Befreiung erteilt worden ist (siehe hierzu Rückseite der Genehmigungsurkunde)
- § 59 Abs. 1 Nr. 2 SchwbG -

Linien- Nummer	Ausgangs- und Endpunkt	Genehmigung erteilt am Az.		Streckenlänge in Kilometer*)

*) Soweit die Strecke über 50 km lang ist, ist der Nachweis über die Anerkennung der Beihilfeberechtigung nach § 5 der Gasöl-Betriebsbeihilfe – VO – Straßenverkehr beizufügen.

§ 59 Abs. 1 Nr.	Linien- nummer	Ausgangs- und Endpunkt	Genehmigung erteilt am		Az.	Streckenlänge in Kilometer*)

Vordruck 1.3

.....
Name des Unternehmens

Nachweis B
über die Fahrgeldeinnahmen gem. § 60 Abs. 2 SchwbG

(Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt; sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrsitzen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten)

Die Fahrgeldeinnahmen betragen in der Zeit vom bis

..... DM

(in Worten:)

Es wird bestätigt, daß die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem im Antrag aufgeführten öffentlichen Personenverkehr erzielt wurden.

.....
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters

Anlage 6

Der Regierungspräsident

(Anschrift, Datum)

Bescheid
über Vorauszahlungen gemäß § 62 Abs. 2
des Schwerbehindertengesetzes

1. Auf Ihren Antrag vom erhalten Sie Vorauszahlungen in Höhe von DM.

2. Gründe:

Nach § 62 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) erhalten die Unternehmer für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages gemäß § 57 Abs. 3 i. V. mit § 60 Abs. 1-3 und § 62 Abs. 1, 3 und 4 SchwbG.

Der zuletzt festgesetzte Erstattungsbetrag betrug gemäß dem DM
 Bescheid vom

davon 80 vom Hundert DM

Gemäß § 63 Abs. 1 SchwbG trägt davon das Land Nordrhein- DM
 Westfalen

der Bund DM

Jeweils die Hälften dieser Anteile werden am 15. Juli und 15. November des laufenden Jahres – die Anteile zu Lasten des Bundes von der Bundeskasse
 die Anteile zu Lasten des Landes von der Regierungshauptkasse
 auf das Konto bei überwiesen.

3. Auf die Rückzahlungspflicht gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 SchwbG wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Die Bewilligungsbehörde behält sich die Prüfung des festgesetzten Erstattungsbetrages durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen im Unternehmen vor. Dasselbe gilt für den Landesrechnungshof NW (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung).

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides beim Regierungspräsidenten einzulegen.
 in
 (genaue Anschrift)

6. Hinweise:

Unter den in den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) genannten Voraussetzungen, die sinngemäß anwendbar sind, kann dieser Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Soweit eine Rücknahme erfolgt, ergibt sich daraus auch die Rückforderung von Leistungen.

Im Auftrag

Der Regierungspräsident

Anlage 7

(Anschrift, Datum)

Bescheid

**über die Erstattung von Fahrgeldausfällen gemäß
§ 57 Abs. 3 i. V. mit § 60 Abs. 1–3 und § 62 Abs. 1, 3 und 4
des Schwerbehindertengesetzes**

1. Auf Ihren Antrag vom werden Ihnen für die Zeit vom
bis Fahrgeldausfälle erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf
..... DM

(in Worten)
festgesetzt.

2. Gründe:

Gemäß § 57 Abs. 3 i. V. mit § 60 Abs. 1–3 und § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Schwerbehindertengesetzes werden Ihnen die Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter, von Begleitpersonen, Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischer Hilfsmittel und Führhunden im Sinne des § 57 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) entstanden sind, nach einem Vomhundertsatz von erstattet.

Die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 60 DM
Abs. 2 SchwbG betragen

Der Vomhundertsatz gemäß § 60 Abs. 1 SchwbG beträgt auf-
grund der Verordnung
vom

Der Erstattungsbetrag wird gemäß § 63 Abs. 1 zu einem Teil vom Land Nordrhein-Westfalen, zum anderen Teil vom Bund getragen. Unter Berücksichtigung seiner Aufteilung und unter Anrechnung der Vorauszahlungen errechnet sich der noch auszuzahlende Erstattungsbetrag folgendermaßen:

Erstattungsbetrag		
zu Lasten des Landes		DM
Vorauszahlung		DM
noch auszuzahlen		DM
Erstattungsbetrag		
zu Lasten des Bundes		DM
Vorauszahlungen		DM
noch auszuzahlen		DM
Gesamtbetrag der Zahlung		DM

Der zu Lasten des Bundes zu leistende Betrag wird von der Bundeskasse ,
der zu Lasten des Landes zu leistende Betrag von der Regierungshauptkasse
auf das Konto bei überwiesen.

3. Die Bewilligungsbehörde behält sich die Prüfung des festgesetzten Erstattungsbetrages durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen im Unternehmen vor. Dasselbe gilt für den Landesrechnungshof NW (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung).

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides beim Regierungspräsidenten
in einzulegen.
(genaue Anschrift)

5. Hinweise:

Unter den in den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) genannten Voraussetzungen – die sinngemäß anwendbar sind – kann dieser Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Soweit eine Rücknahme erfolgt, ergibt sich daraus auch die Rückforderung von Leistungen.

Im Auftrag

Anlage 8

Kostentragung

in Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG, wenn mehrere Unternehmer beteiligt sind.

Voraussetzung ist, daß in jedem der Beispielsfälle Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 SchwbG betrieben wird. Die Bezeichnung der Unternehmen sind zufällig und nicht mit tatsächlichen Gegebenheiten identisch.

Fall 1

Genehmigungsinhaber: Deutsche Bundesbahn		
Betriebsführer nach § 2 Abs. 2 PBefG: Kölner Verkehrs AG		
Fahrplan, Tarif, Fahrzeugeinsatz obliegen der Kölner Verkehrs AG		
Kostenträger		
Bund		Land in voller Höhe

Fall 2

Genehmigungsinhaber: Kölner Verkehrs AG		
Betriebsführer: Deutsche Bundesbahn		
Fahrplan usw.: Deutsche Bundesbahn		
Kostenträger		
Bund in voller Höhe		Land

Soweit in den vorstehenden Beispielen 2–4 der Bund als Kostenträger genannt ist, sind jene Kosten gemeint, die der Bund nicht schon nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchwbG ohnehin zu tragen hat.

– MBl. NW. 1981 S. 34.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Planfeststellungsbeschuß**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 12. 1980 - VI/A 3 32-02/384-3302/79

Planfeststellung für

- a) den Neubau der A 44 ab Verkehrsknoten Velbert-Langenhorst von Bau-km 9+860 bis Bau-km 12+576 einschließlich der Anschlußstelle Velbert-Langenberg (Krähenberg)
- b) den Neubau der Bundesstraße 227 n von Bau-km 15+650 bis Bau-km 17+124,11 in Essen-Kupferdreh (Am Weubelshof)
- c) den Neubau der Landstraße 430 n - ab Rottberger Straße (K 23 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+800 in der AS) einschließlich Massenankippung zur Verbesserung des Lärmschutzes nördlich des Verkehrsknotens Velbert-Langenhorst (A 44 Bau-km 9+090 bis 9+670)

im Bereich der Stadt Velbert (Gemarkung Velbert und Kleinumstand) und der Stadt Essen (Gemarkung Kupferdreh)

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 3. November 1980 - Az.: VI/A 3 32-02/384-3302/79 - habe ich den Plan für den Neubau der o.g. Straßen gem. §§ 17 bis 18e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), festgestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast sind nachfolgende Auflagen und Verpflichtungen auferlegt worden:

- 1 Die an die planfestgestellte Teilstrecke angrenzende Wohnbebauung ist vor Verkehrslärm durch Lärmschutzmaßnahmen zu schützen.

Die Errichtung der von der Straßenverwaltung vorgeschlagenen Lärmschutzanlagen wird hiermit angeordnet.

Soweit diese Lärmschutzmaßnahmen am Verkehrsweg den im folgenden dargelegten Forderungen nicht genügen, liegen die lärmmäßigen Voraussetzungen zur Erstattung von Kosten für Schallschutz an den baulichen Anlagen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG vor, der im Sinngehalt § 41 Abs. 2 i.V.m. § 42 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entspricht.

Die Lärmschutzmaßnahmen müssen geeignet sein, den auf die angrenzenden Gebiete einwirkenden Verkehrslärm von der hier planfestgestellten Maßnahme wie folgt zu mindern:

- In Wohngebieten i. S. der §§ 3, 4 Baunutzungsverordnung auf zumutbare Mittelungspegel von etwa 55 dB(A) am Tage und etwa 45 dB(A) in der Nacht;
- in Mischgebieten i. S. des § 6 Baunutzungsverordnung auf zumutbare Mittelungspegel von etwa 60 dB(A) am Tage und etwa 50 dB(A) in der Nacht;
- in Gebieten, in denen die vorhandene Lärmbelastung (Vorbelastung) bereits höher liegt als die vorstehend genannte zumutbare Belastung, bis auf die Vorbelastung, wobei eine unbeachtliche Erhöhung der Vorbelastung bis höchstens 3 dB(A) zulässig ist.

Über die Planunterlagen hinausgehend wird auf der Ostseite der Scherenbuschbrücke eine Lärmschutzwand errichtet.

Die Einzelheiten der technischen Ausgestaltung legt die Straßenverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Wirksamkeit der Lärmschutzmaßnahmen ist durch Kontrollmessungen (Lärmbestandsaufnahmen) nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu überprüfen.

- 2 Durch die Baumaßnahme bedingte und notwendig werdende Aufforstungen und Anpflanzungen sind entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan

unter Berücksichtigung des Gem.RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 10. 1978 (MBL. NW. S. 1867/SMBL. NW. 911) standortgerecht vorzunehmen.

Die Ausführung der genannten Maßnahmen ist mit der Forstverwaltung (Staatl. Forstamt Wesel als Untere Forstbehörde; Leiter des Forstamtes Mettmann der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter - Untere Forstbehörde -) abzustimmen.

- 3 Die Straßenverwaltung wird den bauausführenden Unternehmen die strikte Einhaltung der Bauflächen im Bauvertrag auferlegen.

Zur Sicherung der Baugrenzen veranlaßt die Straßenverwaltung die **gemeinsame** Vermarkung der Baugrenzen mit der Forstverwaltung.

- 4 Die Bauausführung ist zeitlich so zu planen, daß die Interessen des Vogelschutzes (hier: Brutzeit) ausreichend berücksichtigt werden.

- 5 Der Einmündungsbereich Weg BV-Nr. 44 % K 23 ist gemäß RAL - K 1 auszugestalten.

Der wasserrechtlichen Regelung werden nachfolgende Auflagen und Hinweise beigegeben:

6 Auflagen

- 6.1 Zur Durchführung der Maßnahme sind nur Materialien zu verwenden, von denen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser ausgehen.

Die Anlagen in und an Gewässern sind den natürlichen Gegebenheiten anzupassen. Beton, Kunststein oder ähnliches Material sind hierzu ungeeignet.

Pflasterungen sind aus Naturstein mit eingelegter Fuge zu erstellen.

- 6.2 Die Ölabscheider sind mit einem - normalerweise geöffneten - Ablaufverschlußorgan und einem Umlauf auszurüsten, damit auch solche wassergefährdenden Stoffe, die nicht aufschwimmen, im Notfall zuverlässig zurück- und von den Vorflutern ferngehalten werden können.

Soweit Grundablässe vorgesehen sind, sind diese 0,5 m über der Beckensohle liegend anzubringen und durch eine Tauchwand zu schützen.

- 6.3 Die Ausführungspläne zur Einpassung der Regenrückhalte- und Ölabscheide-Becken in das Gelände sind mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf (StAWA) abzustimmen; die Beckengröße ist dabei mindestens für ein fünfjähriges Regenergeignis ($n = 0,2$) zu bemessen.

- 6.4 Bei der Verrohrung der Nickhorn Beeke ist ein Mindestrohrdurchmesser von 0,80 m einzuhalten.

- 6.5 Entsprechend den technischen Erfordernissen sind entlang der Gewässer Unterhaltungswege/Bermen (Mindestbreite: 1 m) anzulegen.

- 6.6 Zur Anlage der Schallschutzwälle sind nur örtlich anstehende Bodenmassen zu verwenden.

7 Hinweise

- 7.1 Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf (StAWA) mitzuteilen. Dem StAWA, dem Kreis Mettmann, der Stadt Essen sowie dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband und dem Ruhrverband ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Schlußabnahme zu geben.

- 7.2 Die Arbeitsblätter der DVGW-KfK-ATV sind zu beachten.

- 7.3 Die Geländeentwässerung darf durch den Bau der A 44 und alle damit verbundenen Arbeiten nicht gestört werden.

Falls abflußlose Geländemulden entstehen, ist eine ausreichende Entwässerung zu schaffen; gegebenenfalls sind noch nachträglich schadenverhütende bauliche Anlagen an den genutzten Gewässern zu errichten.

In dem Planfeststellungsbeschluß ist über die vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der

a) **Stadt Essen**, Stadtplanungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 506

b) **Stadt Velbert**, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude Velbert-Neviges, Schaesbergstraße 2-4, Zimmer 2

und dem Fernstraßen-Neubauamt Wuppertal, Zeughausstraße 63, 5600 Wuppertal-Barmen, Zimmer 205

in der Zeit

vom 26. Januar 1981 bis 9. Februar 1981

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 18 a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschluß kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich beim Fernstraßen-Neubauamt Wuppertal, Zeughausstraße 63, 5600 Wuppertal-Barmen, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Zuständig für Klagen, die sich auf das Gebiet der Stadt Velbert beziehen, ist das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 4000 Düsseldorf; zuständig für Klagen, die sich auf das Gebiet der Stadt Essen beziehen, ist das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Vattmannstraße 11, 4650 Gelsenkirchen.

Die Klage kann bei dem zuständigen Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (2fach) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X